Obergerichtsvollzieher Stefan Rauch

88212 Ravensburg
Herrenstr. 42 (**Amtsgericht**)
Zimmer 124 (1.OG - links)

E-Mail: ogv.stefan.rauch@gerichtsvollzieher.de

0751- 97713883
FAX: 075039/1288
Mobil: 0172/8914664

Dienstkonto:
Nr.: 101093947
Kreissparkasse Ravensburg
BLZ: [650 501 10]
IBAN: DE28 6505 0110 0101 0939 47
SWIFT-BIC: SOLADES1RVB

OGV Rauch-Herrenstr. 42-88212 Ravensburg

KEINE Bürozeit: ***3.9. und 10.9.***
Bürozeiten:
Dienstag: 13 - 15 Uhr
Freitag: 08 - 11 Uhr

Mein Zeichen
DR II
Bitte immer angeben!

Ravensburg, 10.09.2013

Zwangsvollstreckungssache
Gerichtskasse Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Aktz.
gegen

Sehr

in oben genannter Sache hat d. Gläubig. wegen des Vollstreckungsers.d. Gläubigerin vom 16.08.13 Az.:
zur Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.

Zahlungsaufforderung (Frist: 2 Wochen)

Wegen eines Anspruchs in Höhe von **242,05 EUR** wird Ihnen eine Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt. (Kostenanteil: 38,05 EUR)
Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein Dienstkonto (s. Briefkopf) ein oder leisten Barzahlung während meiner Bürozeiten oder nach vorheriger Terminabsprache in meinem Büro.

Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft

Sollte Ihnen eine vollständige Begleichung der Forderung binnen obiger Frist nicht möglich sein, sind Sie verpflichtet auf Grund des Antrags d. Gläubig. die Vermögensauskunft abzugeben.

Hierzu wird der Termin bestimmt auf:
Dienstag, 01.10.13, 14:20 Uhr, Herrenstr. 42, 88212 Ravensburg (im Büro:s.o.)

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Bitte beachten Sie die Folgen einer Missachtung der Zahlungsaufforderung und Ladung!
Es drohen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis und ggf. Ihre Verhaftung.
Zudem entstehen definitiv weitere Verfahrenskosten!

Bitte bringen Sie zum Termin mit:

- **Personalausweis bzw. Passport; ebenso den Sozialversicherungsausweis**
- **ggf. Ehevertrag über Gütertrennung o.ä., Name und Einkommen von Familienangehörigen**
- **sämtliche Unterlagen über Bankkonten, Depots, Lebensversicherungen, Sterbe- und Bausparkassen, Sparverträge etc.**
- **Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide sowie ggf. Ihren Wohn-Mietvertrag bei geleisteter Kaution**
- **evtl. Ihren Rentenbescheid, Lohnabrechnungen, Bescheide über Sozialleistungen (ALG I oder II, Grundsicherung o.ä.)**

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen, bei Forderungen sind Grund und Beweismittel bezeichnen. Ferner sind anzugeben:
1. die entgeltlichen Veräußerungen an eine nahestehende Person, die Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Termin u bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen haben;
2. die unentgeltlichen Leistungen, die Sie in den letzten 4 Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der

Vermögensauskunft vorgenommen haben, sofern diese sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.
Sie müssen an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben.

Sollten Sie beabsichtigen, der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zu widersprechen, so müssen Sie beim hiesigen Vollstreckungsgericht den Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Ein Widerspruch beim Gerichtsvollzieher, ggf. erst im Termin, ist nicht zulässig.
Falls Sie zu dem Termin nicht erscheinen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag d. Gläubig. **Haftbefehl** gegen Sie erlassen.
Die Abgabe der Vermögensauskunft, eine grundlose Weigerung oder ein Nichterscheinen zum Termin führen zu einer Eintragung in das **Schuldnerverzeichnis**, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen. Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis wird gelöscht, wenn die Befriedigung d. Gläubig. nachgewiesen wird, das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt wird, die Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung vorgelegt wird, die die Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Eintragungsanordnung zum Gegenstand hat, oder nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung.

Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach, darf der Gerichtsvollzieher Auskünfte gemäß § 802 l ZPO bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrbundesamt einholen, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EURO betragen.

Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre die eidesstattliche Versicherung oder innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer Sache befreit nicht von der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft.

Der Gerichtsvollzieher kann Vollstreckungsaufschub gewähren und eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Ratenzahlung gestatten, sofern Sie glaubhaft machen können, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Die Glaubhaftmachung können Sie insbesondere durch den Nachweis einer entsprechenden Teilzahlung und durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden erbringen. Ist d. Gläubig. mit einem Tilgungsplan nicht einverstanden oder geraten Sie mit der festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so endet der Vollstreckungsaufschub.

Mit freundlichen Grüßen

(Stefan Rauch)
Obergerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Ravensburg